

# Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

17. Jahrgang	Schorfheide, 11. März 2020	Nummer 3 / 2020
--------------	----------------------------	-----------------

## INHALT DES AMTSBLATTES

<b>Öffentliche Bekanntmachungen.....</b>	<b>1</b>
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schorfheide über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus dem Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2020 .....	1
Bekanntmachungsanordnung.....	2
Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 142 „Hermannsmühle“ im Ortsteil Finowfurt .....	2
Bekanntmachungsanordnung.....	3
Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 – Aufhebung des Beschlusses über die 9. Änderung .....	3
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung der öffentlichen Straße „Döllner Straße“ im Ortsteil Groß Schönebeck.....	4

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schorfheide über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus dem Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, (GVBl. I/06, [Nr. 15] S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) sowie der §§ 24 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2020 als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen der Gemeinde Schorfheide dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr wie folgt geöffnet werden:

- am 26.04.2020 – 14. Ostfahrzeugtreffen
- am 14.06.2020 – Brandenburger Landpartie – Tag der offenen Höfe
- am 20.12.2020 – Weihnachtsmarkt Altenhof

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Schorfheide, den 14.02.2020



Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 12. Februar 2020 wurde mit Beschluss Nr. BA/0052/20 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 142 „Hermannsmühle“ einzuleiten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 03/2020 am 11. März 2020 ortsüb-

lich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 18.02.2020



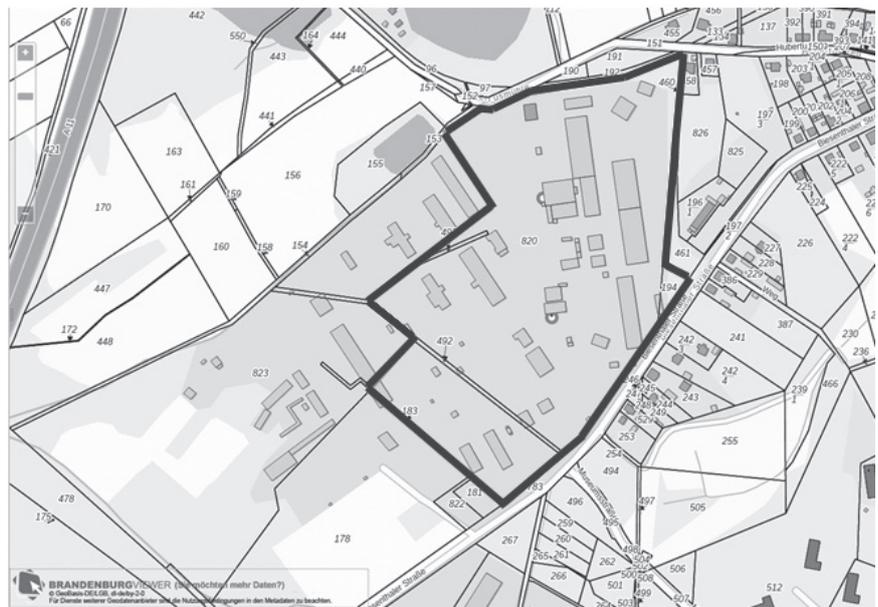
Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 142 „Hermannsmühle“ im Ortsteil Finowfurt

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 12. Februar 2020 wurde mit Beschluss Nr. BA/0052/20 beschlossen, das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des BBP Nr. 142 „Hermannsmühle“ (Gemarkung Finowfurt, Flur 13, Flurstücke 820, 493 und 492, ca. 12 ha), dessen Geltungsbereich im Übersichtsplan dargestellt ist, einzuleiten.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt und wird über die Biesenthaler Straße, die als Haupteinfahrtsstraße ausgebaut ist, erschlossen.



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ziel dieser Planung ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Der Termin wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide bekannt gegeben.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schorfheide, 18. Februar 2020



Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 12. Februar 2020 wurde mit Beschluss Nr. BA/0054/20 die Aufhebung des Beschlusses BA/0397/18 über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 und somit die Beendigung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 03/2020 am 11. März 2020 orts-

üblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 24.02.2020

*Wilhelm Westerkamp*

Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide 2009 – Aufhebung des Beschlusses über die 9. Änderung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 12. Februar 2020 wurde mit Beschluss Nr. BA/0054/20 die Aufhebung des Beschlusses BA/0397/18 über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 und somit die Beendigung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Mit dem Beschluss BA/0397/18 (Anlage 1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 143 "An der Melchower Straße" beschlossen.

Da der BBP Nr. 143 im beschleunigten Verfahren fortgeführt und zum Abschluss gebracht werden konnte, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich.



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die gegenwärtige Darstellung (sonstige Grünfläche) der Fläche im Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Dies erfolgt im Rahmen der bereits formell eingeleiteten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide. Die Fläche wird künftig als "Wohnbaufläche" dargestellt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schorfheide, 24. Februar 2020

*Wilhelm Westerkamp*

Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister

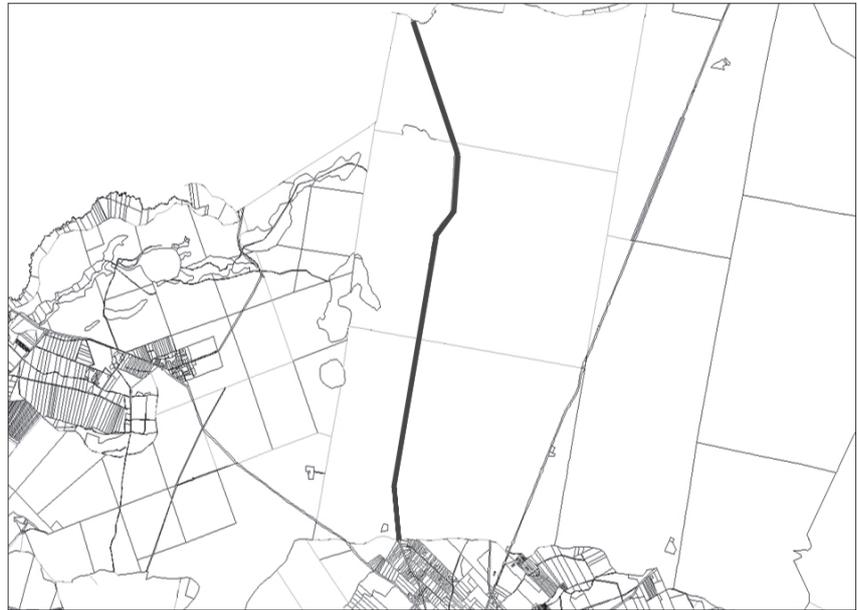


## Ankündigung der beabsichtigten Einziehung der öffentlichen Straße „Döllner Straße“ im Ortsteil Groß Schönebeck

Die Gemeinde Schorfheide beabsichtigt die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Straße „Döllner Straße“ im Ortsteil Groß Schönebeck, gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, Nr. 15) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr.37, vorzunehmen.

### Lage:

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 18, Flurstück 2,  
Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 23, Flurstück 19,  
Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 25, Flurstück 11,  
mit einer Fläche von 129.489 m<sup>2</sup>



Quelle: Landkreis Barnim, Katasteramt, ALKIS Stand 03/2019  
Liegenschaftskataster der Gemeinde Schorfheide

### Begründung:

Die Einziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BbgStrG).

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde ihr Ermessen bezüglich der Einziehung nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Straße jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen nur, wenn kein gewichtiges öffentliches Interesse am Fortbestand der öffentlichen Straße besteht und wenn alle öffentlichen und vor allem privaten Belange ermittelt, mit Blick auf die Folgen bewertet und gewichtet worden sind. Die Einziehung ist dann vorzunehmen, wenn sich ein Übergewicht der für die Einziehung sprechenden Belange über etwa entgegenstehende öffentliche und private Belange ergibt.

Die betroffene gemeindliche Fläche ist Teilabschnitt der „Döllner Straße“. Dieser Teilabschnitt hat im Laufe

der Zeit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und dient seit geraumer Zeit ausschließlich als Waldweg und ist entsprechend ausgewiesen. Waldwege dienen der Walderschließung und dem Transport von Holz und sonstigen Forstprodukten, werden aber auch für die Erholung der Bevölkerung und Lenkung des Erholungsverkehrs genutzt.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung vorgebracht werden. Die Einwendungen sind bei der Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Schorfheide, 17.02.2020

Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister

### Impressum

Herausgabe und Redaktion:  
Gemeinde Schorfheide  
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)  
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide  
Telefon: 03335 4534-18  
Internet: [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de)  
E-Mail: [pressestelle@gemeinde-schorfheide.de](mailto:pressestelle@gemeinde-schorfheide.de)  
Druck: Druckerei Blankenburg, Bernau  
Auflage: 5.200 Stück

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de) auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.